VERORDNUNG (EWG) Nr. 1326/84 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1984

zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG über das Verfahren zur Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/84 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsortes (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2040/83 (6), ist für den Fall, daß Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität eingereicht werden, auf die sich der Richtpreis bezieht, ein gemäß den Äquivalenzkoeffizienten im Anhang der genannten Verordnung festgesetzter Betrag anzurechnen.

Die von den wichtigsten Erzeugerdrittländern gelieferten Sonnenblumenkernqualitäten weisen gewisse Unterschiede gegenüber der von der Gemeinschaft in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates (7) neu festgesetzten Standardqualität für Sonnenblumenkerne auf. Daher ist es zweckmäßig, für diese Erzeugnisse Äquivalenzkoeffizienten festzusetzen, die der neuen Standardqualität Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Tabelle des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(ECU/100 kg)

	Äquivalenzkoeffizient	
	abzuziehender Betrag	hinzuzurechnender Betrag
A. Saaten von Raps und Rübsen mit Herkunft aus :		
— Kanada	0,892	—
— den anderen Drittländern	0,366	—
B. Sonnenblumenkerne	0,253 (1)	0,847 (2)

(1) Abzug von den Preisen für eine vor dem 1. August 1984 erfolgte Verladung.

(2) Zuschlag zu den Preisen für eine ab dem 1. August 1984 erfolgte Verladung."

Article 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 7.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.
(5) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(6) ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1983, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission